



Bezirkshauptmannschaft **Eisenstadt-Umgebung**

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.04.2025
Sachb.: Mag. David Jaitz
Tel.: +43 57 600-4154
Fax: +43 57 600-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: 2024-020.325-1/12

OE: BHEU-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Fuchs Beatrix, MSc und Christopher Fuchs, BSc, Breitenbrunn am NSee,
Erdwärmennutzungsanlage auf dem Gst. Nr. 371/2, KG Purbach am NSee,
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Frau Beatrix, MSc und Herr Christopher Fuchs, BSc, haben um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Erdwärmennutzungsanlage auf dem Gst. Nr. 371/2, KG Purbach am NSee, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 98 Abs. 1 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG 1991 i.d.g.F. eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 22.04.2025, 10.00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Stadtgemeindeamt Purbach am NSee anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. David Jaitz

Hinweise zur Beachtung:

Die Planunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten, bis zum Verhandlungsvortage, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Referat 4, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 i.d.g.F. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 AVG 1991 i.d.g.F.: Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Ergeht an:

- die Gemeinde 7091 Breitenbrunn am NSee, zweifach, zur Kenntnis und zur Verlautbarung der Kundmachung an der do. Amtstafel ohne Verteiler.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion, HR Bau- und Umwelttechnik, Referat Siedlungswasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen, eine wasserbautechnische Amtssachverständige (Ing. Susanne Schedler) zur Verhandlung zu entsenden,
- Beatrix Christine Fuchs, Kirchengasse 11, 7091 Breitenbrunn am Neusiedler See,
- Christopher Fuchs, Kirchengasse 11, 7091 Breitenbrunn am Neusiedler See,
- geohydrotherm GmbH, Badstraße 39, 7032 Sigleß,
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung ÖA, 7000 Eisenstadt zur Verlautbarung der Kundmachung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. David Jaitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>